

§ 35 Abs 1 GmbHG: Anfechtung eines Entlassungsbeschlusses

1. Der Entlassungsbeschluss ist eine Ermessensentscheidung der Gesellschafter.
2. Der Entlassungsbeschluss ist nicht schon dann anfechtbar, wenn die Entlastung aufgrund einer Pflichtwidrigkeit hätte verweigert werden können.
3. Anfechtbar ist er aber, wenn ein missbräuchliches Stimmverhalten der Mehrheit vorliegt, die Gesellschafter verpflichtet gewesen wären, einen Beschluss nach § 35 Abs 1 Z 6 GmbHG zu fassen, oder wenn die Entlastung wegen der Schwere der Pflichtwidrigkeit oder aus unternehmerischen Gründen unvertretbar ist.

OGH 28.8.2013, 6 Ob 22/13y, NZ 2013/155 = wbl 2013, 653.